

Avadis Anlagestiftung und Avadis Anlagestiftung 2

Reglement für den Prüfungsausschuss

23. September 2009

Art. 1 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat setzt aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss ein, der sich ein eigenständiges Urteil über die externen Prüfer, das interne Kontrollsystem (IKS) sowie den Jahresabschluss bildet.

Der Ausschuss besteht aus mindestens drei unabhängigen Mitgliedern mit Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Der Stiftungsrat bezeichnet den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Art. 2 Honorierung

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten ein von der Stiftung im Vergütungsreglement festgelegtes Honorar zusätzlich zur Stiftungsratsentschädigung.

Sie nehmen darüber hinaus von der Stiftung und ihr nahe stehenden Einheiten keinerlei Beratungs- oder Dienstleistungshonorare entgegen.

Art. 3 Hauptaufgaben

Der Prüfungsausschuss

- a) macht sich ein Bild von der Wirksamkeit der externen Prüfung;
- b) beurteilt die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems (IKS) mit Einbezug des Risikomanagements;
- c) beurteilt den Stand der Einhaltung der anwendbaren Normen (Compliance) in der Stiftung;
- d) geht den Jahresabschluss sowie allenfalls die zur Veröffentlichung bestimmten Zwischenabschlüsse kritisch durch. Er bespricht die Abschlüsse mit der Geschäftsführung sowie mit dem externen Revisions-team;
- e) entscheidet, ob der Jahresabschluss dem Stiftungsrat zur Vorlage an die Mitstifternversammlung empfohlen werden kann.

Der Prüfungsausschuss beschäftigt sich bei seiner Tätigkeit mit:

- a) den Berichten der externen Prüfer über kritische Methoden und Usancen der Rechnungslegung in der Anlagestiftung;
- b) den jährlichen «Management Letter» der externen Prüfer
- c) gegebenenfalls den Meinungsverschiedenheiten zwischen der Geschäftsleitung und den externen Prüfern zu wichtigen Fragen der Rechnungslegung.

Der Prüfungsausschuss verschafft sich ein Bild von der Organisation und der Kontrolle der internen Rechnungslegungsabläufe.

Art. 4 Wahl und Wiederwahl der externen Prüfer

Der Prüfungsausschuss stellt dem Stiftungsrat Antrag zur Wiederwahl oder Nichtwiederwahl der externen Prüfer zu Händen der Mitstifternversammlung. Gegebenenfalls betreut er die Auswahl neuer Kandidaten für diese Funktion.

Art. 5 Qualifikation und Unabhängigkeit der externen Prüfer, Auftragserteilung

Der Prüfungsausschuss

- a) beurteilt Leistung und Honorierung der externen Prüfer. Er beurteilt jährlich die Eignung des leitenden Revisors und hört dazu die Geschäftsführung an;
- b) sieht die jährlich vom externen Prüfer abgegebene Erklärung zu ihrer Unabhängigkeit durch und vergewissert sich über ihre Unabhängigkeit, wobei er die Vereinbarkeit der Prüfungstätigkeit mit parallel ausgeübten Beratungsmandaten untersucht;
- c) vergewissert sich mindestens einmal jährlich über das Verhältnis der an die externen Prüfer gezahlten Honorare und anderen Entschädigungen für Revisionsaufgaben, revisionsnahe Aufgaben und Beratungsleistungen;
- d) befasst sich mindestens einmal jährlich mit der rechtlichen Qualifikation der externen Prüfer nach der anwendbaren Gesetzgebung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisoren und macht sich ein Bild von der Qualitätskontrolle der externen Prüfer;
- e) überwacht die vorgeschriebene Rotation des leitenden Revisors;
- f) überwacht gegebenenfalls die vorgeschriebene Rotation der externen Prüfer.

Aufträge an die externen Prüfer für Beratungsleistungen, die weder die Prüfung noch revisionsnahe Aufgaben betreffen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Dieser kann die Genehmigung in einem Jahresprogramm oder je einzeln erteilen.

Der schriftliche Prüfungsauftrag («Engagement Letter») an die von der Mitstiferversammlung gewählten externen Prüfer wird vom Prüfungsausschuss jährlich mit den Honorarbedingungen und Leistungszielen neu gefasst; er ist vom Präsidenten des Stiftungsrates und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Art. 6 Verhältnis zur Geschäftsleitung und zur Prüfungsfunktion

Der Prüfungsausschuss ist mit Aufsichtsaufgaben zur Unterstützung der Arbeit des Stiftungsrates betraut und greift nicht in die Geschäftsführung ein.

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Vorbereitung und Aufstellung der Jahresrechnung sowie für deren Richtigkeit. Die externen Prüfer sind verantwortlich für die Planung und Durchführung einer fachgerechten Abschlussprüfung.

Der Prüfungsausschuss führt selbst keine Revisionen aus.

Art. 7 Beschwerden von Mitarbeitern wegen interner Regelverstösse

Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entgegennahme von Beschwerden, die aus der Mitte von Arbeitnehmern zu Angelegenheiten der Rechnungslegung, der internen Kontrolle oder der Einhaltung der anwendbaren Normen vorgebracht werden.

Art. 8 Sitzungen

Der Prüfungsausschuss tritt mindestens dreimal pro Jahr zusammen und hält erforderlichenfalls weitere Sitzungen oder Telefonkonferenzen ab.

Der Vorsitzende spricht die Traktandenliste seiner Sitzungen mit dem Präsidenten des Stiftungsrates ab.

In der Regel dient eine besondere Sitzung der vertieften Besprechung der Jahresrechnung und der Ergebnisse der Abschlussprüfung. An dieser Sitzung nimmt der Geschäftsführer teil.

Von Zeit zu Zeit trifft sich der Prüfungsausschuss mit den Vertretern der externen Prüfer allein. Der Prüfungsausschuss ist auch befugt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben mit der Geschäftsführung der Stiftung separat zu treffen.

Art. 9 Protokolle

Der Prüfungsausschuss erstellt über die wesentlichen Punkte seiner Beratungen und über seine Beschlüsse ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Das Protokoll wird den nächsten Stiftungsratsunterlagen zur Einsicht beigelegt.

Art. 10 Berichterstattung

Der Prüfungsausschuss

- a) erstattet, soweit erforderlich, an jeder Stiftungsrats-sitzung mündlich Bericht über seine Arbeit und seine Erkenntnisse;
- b) unterbreitet jährlich dem Stiftungsrat einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht beurteilt die Arbeitsmethoden und die Qualität der Arbeit der externen Prüfer und enthält die abschliessende Empfehlung an den Stiftungsrat zum Jahresabschluss gemäss Ziffer 3 e) hiervor.

Der Vorsitzende unterrichtet ohne Verzug den Präsidenten des Stiftungsrates über alle wichtigen Feststellungen des Prüfungsausschusses, deren weitere Behandlung dringend ist.

Art. 11 Selbsteinschätzung

Der Prüfungsausschuss beurteilt jährlich seine eigene Leistung und die Möglichkeiten zur Verbesserung seiner Vorgehensweise.

Art. 12 Nachführung und Änderung des Reglements

Der Ausschuss überprüft das vorliegende Reglement jährlich und schlägt dem Stiftungsrat entsprechende Änderungen vor.

Baden, den 23. September 2009

Der Präsident des Stiftungsrats



Alfred Storck

Ein Mitglied des Stiftungsrats



Christoph Oeschger

Avadis Anlagestiftung

Zollstrasse 42 | Postfach 1077 | CH-8005 Zürich | T +41 58 585 33 55 | F +41 58 585 61 74 | info@avadis.ch | www.avadis.ch